

## Merkblatt zum Brauchtumsfeuer

**Öffentliche** Martins- und Osterfeuer als Brauchtumsfeuer bedürfen keiner Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz. Ein Brauchtumsfeuer muss jedoch einem „Brauch“ unterliegen, d.h. Oster-, Herbst- oder auch St. Martinsfeuer und der Öffentlichkeit zugänglich sein!

Sie sind der Stadt / Amt Schwaan, Ordnungsamt, Pferdemarkt 2, eine Woche vorher anzuzeigen d.h. in Form des ausgefüllten Vordruckes einzureichen. Mit seiner geleisteten Unterschrift bestätigt man das Einhalten der auf dem Merkblatt aufgeführten Auflagen. Diese sind zu beachten, um einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorgaben und sicherheitsrelevante Gesichtspunkte zu vermeiden.

Die Regeln im Einzelnen:

### I. Bestimmungen, die beachtet werden müssen:

1. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Dieses ist erst unmittelbar vor Beginn des Abbrennens aufzuschichten. Sofern das Aufschichten vorher geschah, ist das Brenngut unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten, um zu kontrollieren, dass sich Fremdstoffe, z. B. explosionsgefährliche Stoffe, nicht darunter befinden. Die Verwendung von Abfällen, insbesondere die Verwendung von Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Baumaterialien oder auch Gartenabfälle ist untersagt!
2. Folgende Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden:
  - a) 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
  - b) 25m von sonstigen baulichen Anlagen
  - c) 50m von öffentlichen Verkehrsflächen
  - d) 10m von befestigten WirtschaftswegenÜber Ausnahmen zu den Mindestabständen entscheidet die Ordnungsbehörde im Einzelfall.
3. In Landschafts- und Naturschutzgebieten ist das Abbrennen\* nicht zulässig. (Informieren Sie sich vorher über die Grenzen).
4. Unter Hochspannungsleitungen sowie über Versorgungsleitungen (Kabel-, Wasser- und Gasleitungen) ist das Verbrennen nicht zulässig.
5. Feuer und Glut müssen beim Verlassen des Brennplatzes erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder abzutransportieren\*
6. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen\* (z. B. Ausnahmen für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens Getränke oder Speisen verkauft werden, ist eine **Genehmigung nach dem Gaststättengesetz** erforderlich. Diese ist **ca. 14 Tage vor der Veranstaltung** bei der Stadt / Amt Schwaan, Ordnungsamt, Gewerbeangelegenheiten, zu beantragen. Bereits bei Antragstellung ist zu vermerken, in welcher Form die vorgeschriebenen Toilettenanlagen bereitgestellt werden.
7. Die Einwilligung des Grundstückseigentümers muss vorliegen\* (auch bei öffentlichem Besitz - z. B. Stadt, Gemeinde, Forstamt usw.).

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich!

## II: Sicherheitsregeln:

1. Die Grundfläche des Feuers sollte nicht größer als 5 x 5 Meter sein.
2. Private Lagerfeuer, ausschließlich in Feuerschalen, sollen nicht größer als 1 Meter im Durchmesser sein.
3. Gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung\* sind zu vermeiden, es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.
4. Das Abbrennen soll höchstens bei schwachem Wind\* durchgeführt werden.
5. Es soll nur soviel brennbares Material angezündet werden, dass das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung oder Wetterveränderung von den Aufsichtspersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.
6. Das Feuer darf nicht durch Treibstoff angefacht oder unterhalten werden.
7. Das Verbrennen ist von einer ausreichenden Anzahl vollarbeitsfähiger Personen zu beaufsichtigen. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers und eine ausreichende Menge von Wasser für ein eventuell notwendiges Ablöschen sollen vorhanden sein. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, den Brennplatz im Umkreis von ca. 20 Metern abzusperren. Zuschauer sollen sich in diesem abgesperrten Bereich nicht aufhalten.
8. Das Feuer soll bis spätestens 23.00 Uhr gelöscht sein.
9. **Vor dem Abbrennen (etwa eine Woche vorher) ist die Ordnungsbehörde durch schriftliche Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers zu benachrichtigen.** Sofern ein Eingreifen der Feuerwehr erforderlich wird, ist dieser Einsatz nach den geltenden Bestimmungen kostenpflichtig. Da eine Kontrolle der Brauchtums/Osterfeuer(Lagerfeuer) erfolgen kann, empfiehlt sich die genaue Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Bestimmungen.

Für kleine Lagerfeuer nach II. 2. gelten nur die mit \* bezeichneten Bestimmungen. Von Ziffer II. 7. gelten nur die Sätze 1. und 2.